Mecklenburg

INSTRUCTIO

Für die Fürstliche Mecklenburgische Beampten und Stadt-Richtere /

Wie wieder die deß Zauberlasters und Abergläubischer-Dinge berüchtigte Persohnen zuverfahren.

Güstrow /
Gedruckt durch Johann Spierling / Anno 1681.

3 Exp

W
13/1/06

A.199325

7440M418

DV

DEmnach der Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr Gustaff Adolph Herrtzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graffe zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herr / nebst dem / das Ihr Hochfürstl. Durchl. in dero Herrtzogtumb und Landen / in allen so wol Criminal- als civil-Sachen die administration der heilsahmen justitz in guter obacht haben und halten lassen wollen / also und insonderheit Christlöblich bedacht sein / zur beförderung der Ehren Gottes / und zu möglichem gegenstande wieder die betreibung des bösen Feindes / das eine weile hero dieser Orter sehr mit eingerissene verzweiffelt-Gottloses Zauberlaster / allermögligkeit nach außzurotten; So haben sie nicht allein vor guht befunden / ein besonderes Judicium delegatum gnädigst anzuordnen / welches die inquisition in diesem enormissimo Magiæ crimine, und auch sonsten in allerhandt vorgehendem Abergläubischem wesen und handelungen / mögligst befodern und betreiben helffen soll / sondern auch für nöhtig erachtet / dero Beampten auffm Lande und Richtern in den Städten eine gewisse Instruction, wie sie in obgedachten Sachen zuverfahren, und also auch Ihres Ohrtes diese laster zu exstirpiren beflissen sein sollen / vorzuschreiben; Wie sie denn selbige in nachfolgenden puncten abfassen lassen / welche ein jeder / der Richters stelle vertrit / gehörig in acht zunehmen hat.

1. Als Erstlich / ob schon vorerwehntes judicium delegatum selbst / vermöge habender Instruction, hin und wieder eine General inquisition, ob einige Personen der Hexerey oder anderer Abergläubischer Händel verdächtig verhanden / anzustellen / und wieder dieselbe rechtlich zuverfahren wissen wird. So sollen doch die Beampten und Stadt Richtere oder Stadt-Voigte / nebenst Ihren

Assessoren / dabey nicht müssig / sondern auch für sich mit dergleichen inquisition aller örten sorgseltig seyn: Und weil sie darzu redliche und aufrichtige diener vonnöhten haben / sich damit bey Zeiten versehen.

2. Und wenn denn solche verdächtige Personen verhanden / sind selbige / so viel die Böter und Wahrsager / und mit andern abergläubischen Händeln umgehende betrifft / von Ihnen vorzufodern und zurede zustellen: Auff den leuchnungs fall auch zeugen wieder sie Eydlich abzuhören. Da dann zwar / delictô probatô, selbige Personen mit gehöriger Straffe / welche in denen gemeinen Rechten und in Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. constitutionibus darüber enthalten / zubelegen. Es soll aber doch / für effectuirung derselben / das Gerichte / für welchem selbige untersuchung vorgangen / hierüber die ergangene acta, nebenst Ihrem berichte / in daß delegatum collegium zuvor einsenden / und dessen Rechtens befindung darüber erwarten.

3. Würde sich den auch wieder einen und andern ein verdacht der hexerey herfürthun / ist auch so woll bey denen Aemptern alß Stadt Gerichtē in geheimb Summarische Zeugen kundschafft von derselben leben und wandel und ob etwaß verdächtiges ad crimen Magiæ anzielendes von Ihnen begangen / darüber aufzunehmen.

4. Und habē Sie denn die auß denē Summarischen attestatis sichherfür thunde indicia, nach denen Rechten und der peinlichen halß gerichts Ordnung Caroli Quinti woll zu ponderiren / ob nemblich selbige so beschaffen / daß wieder die Berüchtigte personē Inquisitio Specialis stat habē köñe.

5. Da dann auf diesen fall / sie die befindliche Indicia in gewisse articulos inquisitionales haben zu verfassen / den Inquisitum oder Inquisitam (welche in hafft oder verwahrung zubringen) darüber zuvernehmen / die zeugen eydlich abzuhöhren / und mit Ihnen zu Confrontiren.

Solten

6. Solten Sie auch befahren/ weil die aufnahme der Summariſchen Zeügenkundſchafft / nicht eben ſo geheimb geſchehen kann / daß die berüchtigte Perſohnen immittelſt flüchtig werden möchten / haben ſie ſelbige zur caution de judicio ſisti anzuhalten / und in deren ermangelung / nach befinden / ſich ſo fort Ihrer zu bemächtigen.

7. Nach aufgenommener eydlicher Zeugen kundſchafft und beſchehenẽ confrontation, muß das Gerichte die Jnquiſitam oder den Jnquiſitum befragen:

Ob ſie auch contra dicta & perſonas Testium etwas mit beſtande einzuwenden/oder ſonſt zu Ihrer defenſion anzuführen und beyzubringen haben / damit Sie den zuhören / und ſolches fideliter ad protocollum iſt zuſetzen. Solte auch der Jnquiſitus oder die Jnquiſita communicationem jndiciorum & atteſtatorum zu Ihrer Defenſion führung begehren / iſt Ihnen ſelbige / jedoch zu rechter Zeit / und wenn es die jura erfordern (" damit nicht durch unzeitige communication die führende inquiſition unfruchtbahr werde) entlich zuverſtatten / auch auf verlangen und nach befindung / woll ex officio Ihnen ein Advocatus zu zuordnen und zu adjungiren ! jedoch daß alle tergiverſationes undgefliſſene verzögerungen verhindert bleiben ! wo zu den mit dienen kan / daß dem Advocato die inſpectio und verleſung der Original acten zwar vergönnet / keine abſchrifft aber davon ohne / wichtige uhrſachen / ertheilet werde.

8. Wann nun obig-bezeichneter maſſen bey denen Ampt und Stadt gerichten in proceſſu möglichſter maſſen iſt verfahren und die Acta geſchloſſen / und es darauff nur beruhet daß ein Schluß zu machen / ob die Jnquiſiten mit der Scharffen frage zubelegen / oder wie ſonſten mit Ihnen weiter zu procediren ! hat zwar das Gerichte die acta in pleno auch zu verleſen / merita cauſæ reiflich zuerwegen / und ſein Bedencken darüber mit zuentwerffen :

jedoch

jedoch darauf integra Acta woll verschlossen / nebenst seiner relation an das Fürstl. Judicium delegatum anhero ohnseumig einzuschicken / und des fernern procedirens halber weitere information und verordnung zugewarten. Wieden sonsten demselben auch unbenommen ist / wenn mittelst wehrender und vorgehender obiger inquisitions handelung / einiges Dubium beyfiele / gleichfalß jeder Zeit deß besagten Collegij rechtliche Information darüber zusuchen.

9. Zubeobachten kömpt auch noch sonst hier bey / daß / wann solche unter die Inquisition gekommene Personen captiviret und eingezogen seind, dieselbe nicht alleine allewege in sicherer gewahrsamb oder hafft zu halten / sondern auch nicht sey zuverstatten / daß jemandt / wer der auch sey / mit Ihnen alleine rede / sondern da nöhtig jemandt zu Ihnen zu lassen / daß allezeit einer auß dem gerichte / oder wehnigst der Notarius causæ mit dabey sey.

10. Wann dann nunferner von mehrbesagtem Collegio delegato die erkendnuße zur Tortur erfolget / hat nach dem gradu, so von demselben für guht und rechtlich befunden / das Ampt oder Stadt Gerichte behutsamblich zuverfahren / und selbige in Ihrer alß des Richters und der Assessoren gesampter gegenwart verrichten zu lassen / und die inquisiten über die gewöhnliche interrogatoria und kurtze ex actis verfassete indicionales dabey zu befragen / vorher aber ad dicendam veritatem fleissig zuvermahnen. Und wo sie dann die Mißethat in Tortura bekennen / dritten Tages hernach Ihnen solche bekendniße in gühte / extra locum torturæ & remotô Carnifice wieder vorzuhalten / und selbige also von Ihnen ratificiren zu lassen.

11. Würde nun die ratification geschehen und der Inquisitus oder inqisita das Crimen bestendigst bekennen / soll daß Gerichte dieselbe nach den umbstenden / und ob mehr complices verhanden / annoch ferner befragen / jedoch

ihnen

ihnen keine Personen in specie vorhalten / viel weniger etwaß Suggeriren, sondern sie vielmehr ernstlich vermahnen / auf keine unschüldige Leute auß zu sagen / und da sie mit Ihrer Zauberey schaden gethan / ob solcher Schade würcklich geschehen / nachfrage anstellen / und wenn alles fleißig protocolliret, acta integra an mehr Besagtes Collegium remittiren. Worauff alßdann / wann von demselben Collegio / und zugleich auch bey der Fürstl. Cantzeley die gantze Sache nochmahls reifflich erwogen und definitive darauff erkandt / von den Beampten und Stadt Gerichten dieer kändnüsse zu gebührender Execution soll befodert werden.

12. Wann sonsten auch zwar kündlich / daß die Stadt Gerichte sich nicht ebenweit extendiren, es sich aber zutragen kan / daß auß Ihnen benachbarte örtern allerhand gerüchte bey denenselben einlauffen / zumahlen wenn dergleichen schuldige Personen unter Ihren Gerichten betroffen werden / dieselbe mit denen vicinis gemeiniglich in consortio sich befinden; Alß wird allen und jeden Stadt-Richtern / wie auch / denen Beampten / wenn dergleichen bey Ihnen vorkömpt / hiemit auch anbefohlen / daß / wenn von solchen Personen Sie glaubhaffte nachricht erlangen / Sie mögen unter benachbarten vom Adel oder Aemptern sich aufhalten / sie dem judicio delegato dessen anzeige thun sollen.

13. Wann schliesslich auch eine sondere angelegenheit bey diesem inquisitionprocessu mit ist / das / wenn einige Personen sind zur captur gebracht / dieselbe in sicherer gewahrsamb müssen erhalten werden / so sollen so wol die Beampten dazu nötige logimenter auff denen Ampts-Häusern zubereitet haben / und sich derselben bedienen / als auch / wenn etwa bey denen Stadt Gerichten / sonderlich in denen kleinen Städten / wie auch / nachdem sichs hiezu

fügen möchte/dörffern/dafern es sonst an sicherer gewahrsamb ermangelt/die custodia durch sondere bewachung/so Bürger und Bauren unter sich ümbgehen lassen/geschehen muß.

Noch sollen auch die Beambten/und Stad-Richtere gute acht haben/das so wol in den Städten/als auff dem Lande in den Dörffern/bey den Curen, an Menschen und Vieh/keine Aberglaubische Dinge gebraucht werden/wie sie dann absonderlich bey allen Schmieden solches wol zu observiren/und zu mehrer und besser Erkündigung dessen/von denselben die Roß-Artzney Bücher alle abzufodern/und solche fleissig durch zusehen haben.

Und als denn obiges alles Ihr Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Willen und Verordnung nach/denen Beampten und Stadt-Gerichten sampt und sonders pro Instructione hiemit ist angezeiget. Als haben sie sich darnach zurichten. Uhrkundtlich unter vorgedrucktem Fürstlichen Cantzley Insiegel. Güstrow, den 3. Junij Anno 1681.